IV B 7 - G 1422 - 16/06

G e w e r b e s t e u e r

Gleich lautende Erlasse der obersten Finanzbehörden der Länder

Auswirkungen des Urteils des EuGH vom 26. Oktober 1999, C-294/97, BStBl II S. 851, zur Vereinbarkeit gewerbesteuerlicher Hinzurechungsvorschriften für gemietete Anlagegüter mit dem Gebot des freien Dienstleistungsverkehrs nach Art. 59 EGV (nunmehr Art. 49 EGV);
Gleich lautende Erlasse der obersten Finanzbehörden der Länder vom 26. April 2000, BStBl I S. 486

Vom 18. Oktober 2006

Nach o.g. Erlassen ist die Festsetzung des Gewerbesteuermessbetrags gegen einen inländischen Mieter, Pächter oder Leasing-Nehmer nach § 165 Abs. 1 Satz 4 AO auszusetzen, soweit sie die Hinzurechnung nach § 8 Nr. 7 Satz 1 GewStG betrifft und der Vermieter, Verpächter oder Leasing-Geber in einem EU- bzw. EWR-Staat oder einem Staat ansässig ist, mit dem ein Doppelbesteuerungsabkommen besteht.

Nach einem Beschluss der obersten Finanzbehörden der Länder werden diese Erlasse mit der Maßgabe aufgehoben, dass

- in den Fällen eine Hinzurechnung endgültig unterbleibt, in denen der Vermieter, Verpächter oder Leasing-Geber, der im EU-Ausland, einem EWR-Staat oder in einem Staat ansäs-

sig ist, mit dem ein Doppelbesteuerungsabkommen besteht, das vermietete Anlagegut nachweislich in einem Betriebsvermögen hält, und

- in den übrigen Fällen die Hinzurechnung endgültig vorzunehmen ist. Auf den Beschluss des BFH vom 15. Juli 2005, BStBl II S. 716, wird ergänzend verwiesen.

Im Übrigen ist bei erstmaliger Festsetzung des Gewerbesteuermessbetrags in Fällen, in denen der Vermieter, Verpächter oder Leasing-Geber im EU- Ausland, einem EWR-Staat oder einem Staat ansässig ist, mit dem ein Doppelbesteuerungsabkommen besteht, eine Hinzurechnung nach § 8 Nr. 7 Satz 1 GewStG nicht vorzunehmen, wenn dieser ausländische Vermieter, Verpächter oder Leasing-Geber das vermietete Anlagegut nachweislich in einem Betriebsvermögen hält. Dies gilt nicht für die Fälle des § 8 Nr. 7 Satz 2 Halbsatz 2 GewStG, in denen unabhängig davon, ob die Miet- oder Pachtzinsen bei Vermieter oder Verpächter zur Gewerbesteuer heranzuziehen sind, eine Hinzurechnung stattfindet.

Auf die Mitwirkungspflichten der Beteiligten nach § 90 Abs. 2 AO wird verwiesen.

Dieser Erlass ergeht im Einvernehmen mit den obersten Finanzbehörden der anderen Länder und wird im Bundessteuerblatt Teil I veröffentlicht.

Finanzministerium Baden-Württemberg
3 - G 142.2 / 18

Bayerisches Staatsministerium
der Finanzen
33-G 1422-093-38443/06

Senatsverwaltung für Finanzen Berlin
G 1422-3/2006

Ministerium der Finanzen des
Landes Brandenburg
35 – G 1422 – 2/00

Der Senator für Finanzen der
Freien Hansestadt Bremen
G 1422 - 127 - 12-3

Finanzbehörde der Freien und
Hansestadt Hamburg
53 – G 1422 - 006/06

Hessisches Ministerium der Finanzen
G 1422 A – 083 – II 43

Finanzministerium Mecklenburg-Vorpommern
IV 302 - G 1422 - 9/99

Niedersächsisches Finanzministerium
G 1422 - 85 - 311

Finanzministerium des Landes
Nordrhein-Westfalen
G 1422 – 75 – V B 4

Ministerium der Finanzen
Rheinland-Pfalz
G 1422 A - 99-01-10-444

Ministerium der Finanzen
des Saarlandes
B/3-2 – 183/2006 – G 1422

Sächsisches Staatsministerium
der Finanzen
33 - G1422-13/65-52487

Ministerium der Finanzen des Landes
Sachsen-Anhalt
43 – G 1422 - 15

Finanzministerium des Landes
Schleswig-Holstein
VI 323 - G 1422 - 149

Thüringer Finanzministerium
G 1422 A-13